

Erbrecht in Fällen mit Auslandsberührung **(Internationales Erbrecht)**

In vielen Fällen mit Auslandsberührung ergeben sich auch beim Erbrecht besondere Probleme, sowohl bei der Nachlassplanung (estate planning) als auch nach dem Tod einer Person.

Bei Erblassern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Vermögen im Ausland hinterlassen (z. B. Grundeigentum, Bankguthaben, usw.) oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber auch bei Erblassern mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist aufgrund der Regelungen im deutschen und im ausländischen internationalen Erbrecht zunächst zu klären, welches Erbrecht welchen Staates überhaupt anzuwenden ist.

Viele Deutsche gehen davon aus, dass das deutsche Erbrecht auch für ihr im Ausland belegenes Vermögen gilt bzw. viele in Deutschland lebende Ausländer unterstellen, dass nach ihrem Tod die Regelungen des deutschen Erbrechts anzuwenden sind. Dies ist zwar auch häufig so, aber in genauso vielen Fällen ist ausländisches Erbrecht anzuwenden.

Die nachfolgenden Darstellungen gelten nur noch für Erbfälle bis zum 16.08.2015, denn für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 sind dann die Regelungen der Europäischen Erbrechtsverordnung anzuwenden. Die wichtigsten Änderungen werden am Ende kurz dargestellt.

Bestimmung des anzuwendenden Erbrechts

Nach deutschem internationalen Erbrecht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB) ist das Erbrecht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes besitzt bzw. besaß.

Auch die internationalen Erbrechte z. B. von Österreich, Schweden, Italien, Spanien, Portugal, Polen, Japan, usw. knüpfen das Erbstatut an die Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes an.

Es gibt jedoch viele ausländische Staaten, die das anzuwendende Erbrecht nach dem Recht des Staates bestimmen, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz hatte (Schweiz, Dänemark, Norwegen) bzw. wo der Erblasser nach Ablauf einer bestimmten Aufenthaltszeit (z. B. fünf Jahre, so das niederländische internationale Erbrecht) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Befand sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt eines Deutschen somit in der Schweiz oder in Dänemark, kommt es zu unterschiedlichen Bestimmungen des anzuwendenden Erbrechts, d. h. zu „hinkenden“ Rechtsverhältnissen, weil aus deutscher Sicht deutsches Erbrecht anzuwenden ist, aus Sicht des Wohnsitzstaates aber das dortige Wohnsitz-erbrecht.

In vielen anderen Staaten wird das anzuwendende Erbrecht für unbewegliches Vermögen (Immobilien) und für das sonstige Vermögen unterschiedlich bestimmt. In den meisten Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises (z. B. USA, Kanada, Australien, Großbritannien), aber auch in Frankreich, Belgien oder in Südafrika gilt für die Vererbung von Immobilien das jeweilige Lagerecht, für das sonstige Vermögen jedoch das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Domizil-Prinzip). Somit ist nach dem Tod eines französischen, belgischen oder US-amerikanischen Erblassers aus deutscher Sicht für das in Deutschland belegene Immobilienvermögen immer deutsches Erbrecht anzuwenden. Für die Vererbung des sonstigen Vermögens gilt jedoch das Recht des Staates, in dem der ausländische Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland leben und wohnen, aber Eigentümer von Immobilien in Frankreich, Großbritannien, Belgien, Südafrika oder in den USA sind, hat dies zur Folge, dass für die Vererbung dieses Grundeigentums das jeweilige Belegenheitsrecht gilt, denn die Anwendung dieses Lagerechts für Immobilien wird gem. Art. 3 a Abs. 2 EGBGB vom deutschen internationalen Erbrecht anerkannt.

Es kann somit zu einer Nachlassspaltung kommen, die viele Probleme bereiten kann. So bestehen z. B. bezüglich des in den USA belegenen Hausgrundbesitzes eines deutschen Erblassers keine Pflichtteilsansprüche für erwachsene Abkömmlinge, wohl aber bezüglich des dem deutschen Erbrecht unterliegenden Nachlassvermögens.

In vielen ausländischen Staaten existieren internationale Erbrechte, die in unterschiedlicher Art und Weise die oben dargestellten Anknüpfungskriterien mischen.

Vorrang von bilateralen Staatsverträgen

Diese vorstehend dargestellten Regelungen zur Bestimmung des anzuwendenden Erbrechts gelten jedoch nicht im Verhältnis zur Türkei, zum Iran oder zur Russischen Föderation und vielen sogenannten GUS-Nachfolgestaaten.

Insoweit sind die Regelungen in bilateralen Staatsverträgen zwischen Deutschland und diesen ausländischen Staaten vorrangig gem. Art. 3 Nr. 2 EGBGB anzuwenden. Bei ca. 2 Millionen türkischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist der deutsch-türkische Konsularvertrag vom 28.05.1929 und das als Anlage zu Art. 20 beigefügte Nachlassabkommen am Wichtigsten. Gemäß § 14 Abs. 1 dieses Nachlassabkommens ist für das bewegliche Vermögen das jeweilige Heimatrecht anzuwenden. Für unbewegliches Vermögen gilt jedoch gem. § 14 Abs. 2 des Nachlassabkommens das jeweilige Belegenheitsrecht. Für die Vererbung von Grundstücken eines Türken in Deutschland gilt daher deutsches Erbrecht, für die Vererbung einer Eigentumswohnung eines Deutschen in der Türkei jedoch türkisches Erbrecht.

Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17.02.1929 normiert das ohnehin in beiden Staaten geltende Staatsangehörigkeitsprinzip (Art. 8 Abs. 3). Umstritten ist aber, ob Iraner für das in Deutschland belegene Immobilienvermögen gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB die Anwendung des deutschen Erbrechts wählen können.

Der deutsch-sowjetische Konsularvertrag vom 25.04.1958 gilt seit dem Zerfall der Sowjetunion für die GUS-Nachfolgestaaten, d. h. die Russische Föderation, Armeni-

en, Aserbeidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

In Art. 28 Abs. 3 ist für unbewegliches Vermögen (Immobilieigentum) die Anwendung des Belegenheitsrechts vorgeschrieben. Das bewegliche Vermögen vererbt sich aus Sicht der o. a. Staaten nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Ausnahme ist Georgien = Staatsangehörigkeitsprinzip). Dies ist nicht nur bei den Investitionen „reicher Russen“ in Deutschland, sondern ebenso bei den Ehepartnern von Spätaussiedlern, die noch die ausländische Staatsangehörigkeit des Aussiedlungsstaates besitzen, zu beachten.

Die Regelungen in den o. a. bilateralen Staatsverträgen gelten jedoch aus deutscher Sicht nicht für Staatsangehörige der ausländischen Vertragsstaaten, die in Deutschland einen Sonderstatus als Asylberechtigte (§ 2 AsylVerfG) oder als Flüchtlinge im Sinne von § 12 der Genfer Flüchtlingskonvention haben.

Wahl des anzuwendenden Erbrechts

Die Wahl des anzuwendenden Erbrechts ist bisher nur in wenigen ausländischen Rechtsordnungen zugelassen, z. B. in den Niederlanden, in Italien, Belgien und in der Schweiz. Zumeist kann nur das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht gewählt werden.

Nach deutschem internationalen Erbrecht können gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB nur ausländische Staatsangehörige für das in Deutschland belegene unbewegliche Vermögen (z. B. für Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen) ausschließlich die Anwendung des deutschen Erbrechts wählen. Insoweit ist jedoch noch manches umstritten.

Die richtige Entscheidung für die Wahl eines bestimmten Erbrechts hängt natürlich von einem Vergleich der Regelungen des gewählten Erbrechts mit denen des abgewählten Erbrechts ab. Die Wahl des deutschen Erbrechts durch einen ledigen und kinderlosen Niederländer, dessen Eltern noch leben, führt z. B. dazu, dass der eingesetzte Erbe (z. B. der Lebensgefährte) mit Pflichtteilsansprüchen der Eltern in Hö-

he von 50 % konfrontiert wird, die es nach dem abgewählten niederländischen Erbrecht seit 1996 nicht mehr gibt.

Anwendung ausländischen Erbrechts in Deutschland

Grundsätzlich wird ausländisches Erbrecht in Deutschland anerkannt und auch angewendet. Je mehr sich aber das ausländische Erbrecht eines Erblassers vom deutschen Erbrecht unterscheidet, desto größere Probleme können sich im Hinblick auf die Anerkennung in Deutschland ergeben. Das führt dazu, dass z. B. die islamisch geprägten Erbverträge von Ägypten, Marokko, Iran, usw. in Deutschland nicht anerkannt werden, soweit sie ein Erbverbot wegen Religionsunterschiedes (z. B. ein Christ kann keinen Muslim beerben) oder geringere Erbquoten für weibliche Verwandte (Ehefrau, Töchter, Schwestern) im Vergleich zu den entsprechenden männlichen Verwandten vorschreiben. Dies wird in Deutschland als Verstoß gegen den deutschen *ordre public* gem. Art. 6 EGBGB angesehen.

Auch wenn ausländisches Erbrecht nicht mit zwingenden Regelungen anderer deutscher Rechtsgebiete wie z. B. dem Personengesellschaftsrecht oder dem Sachenrecht vereinbar ist, können sich erhebliche Probleme ergeben. War z. B. ein ausländischer Erblasser an einer deutschen Personengesellschaft beteiligt und war diese Gesellschaftsbeteiligung vererblich, wird zwar die Geltung des ausländischen Erbrechts akzeptiert, aber nur so weit, wie es der Sonderrechtsnachfolge nicht entgegensteht. Im Zweifel geht das deutsche Personengesellschaftsrecht vor, wenn das ausländische Erbrecht nicht mit dem in Deutschland geltenden Sondererbrecht bei Personengesellschaften kompatibel ist.

Auch ausländische Rechtsinstitute, wie z. B. die sofortige dingliche Wirkung eines Grundstücksvermächtnisses oder Nießbrauchsrechtes, werden im Hinblick auf deutsche Immobilien nicht anerkannt. Der Berechtigte hat aus deutscher Sicht nur einen Anspruch gegen den Erben auf Einräumung dieser Rechte in notariell beurkundeter Form. Sie gelten nicht mit unmittelbarer sachenrechtlicher Wirkung.

Besondere Probleme können sich auch ergeben, wenn der ausländische Erblasser verheiratet war oder mit einem Partner bzw. einer Partnerin eine ausländische gleich-

oder verschiedengeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. So ist z. B. bei einer gemischt-nationalen Ehe, für die aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts beider Eheleute in Deutschland der deutsche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gem. Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB bestand, umstritten und unklar, ob sich die ausländische Erbquote nach dem Tod des ausländischen Partners gem. § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel erhöht.

Formwirksamkeit und Inhalt von letztwilligen Verfügungen

Die Frage der Formgültigkeit einer letztwilligen Verfügung (z. B. eines Testamentes oder eines Erbvertrages) wird in Art. 26 Abs. 1 - 4 EGBGB gesondert geregelt.

Werden die Formvorschriften des Staates bzw. der Rechtsordnung eingehalten,

- in dem die letztwillige Verfügung errichtet wird (Ortsform)
- dessen Staatsangehörigkeit der Testierende zum Zeitpunkt der Errichtung oder zum Zeitpunkt seines Todes besaß
- in dem der Testierende zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- im Hinblick auf unbewegliches Vermögen das Recht des Lageortes
- nach den Regelungen des Rechtes des Erbstatuts zum Zeitpunkt der Vor-
nahme bzw. des Todes

so ist die letztwillige Verfügung formgültig errichtet worden.

Aufgrund dieser vielfältigen Anknüpfungsregelungen gibt es kaum formunwirksame letztwillige Verfügungen.

Die Form einer letztwilligen Verfügung ist aber von der Anerkennung des Inhalts zu differenzieren. So wird z. B. ein in Deutschland formell wirksam errichtetes gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag von deutschen Eheleuten in Italien nicht anerkannt, weil das italienische Erbrecht derartige gemeinschaftliche Verfügungen verbietet. In Frankreich oder in den Niederlanden werden diese Verfügungen anerkannt, weil das Verbot solcher gemeinschaftlichen Verfügungen einerseits zwar als Verstoß gegen die eigenen Formregelungen qualifiziert werden, andererseits aber

die Einhaltung der deutschen Ortsform anerkannt wird. Allerdings werden dann die nach deutschem Erbrecht geltenden Bindungswirkungen nicht akzeptiert.

Nachlassverfahren und Erbnachweise

Das Nachlassverfahren ist grundsätzlich unabhängig von dem anzuwendenden Erbrecht. Für das in Deutschland belegene Nachlassvermögen ist somit auch bei Geltung ausländischen Erbrechts deutsches Nachlassverfahrensrecht anzuwenden, z. B. als Erbnachweis ein Erbschein beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen. Bei Geltung ausländischen Erbrechts ist dies seit dem 01.09.2009 entweder ein allgemeiner Erbschein gem. § 2353 BGB unter Anwendung ausländischen Erbrechts oder ein nur für das in Deutschland belegene Nachlassvermögen geltender beschränkter Erbschein gem. § 2369 BGB.

Ob der eigentlich unbeschränkt geltende Erbschein nach deutschem oder ausländischem Erbrecht gem. § 2353 BGB oder die bei einem deutschen Nachlassgericht erfolgte Ausschlagung der Erbschaft auch für das Nachlassvermögen im Ausland gilt, ist von den Regelungen im jeweiligen ausländischen Belegenheitsstaat abhängig.

Nach meinen Erfahrungen verlangen die Banken in der Schweiz und in Luxemburg, bei denen sich Geldvermögen des Erblassers befindet, die Vorlage eines vom deutschen Nachlassgericht erteilten Erbscheins, auch wenn dieser bei Vorliegen einer notariell beurkundeten letztwilligen Verfügung für das deutsche Nachlassvermögen zumeist nicht erforderlich ist, weil die Eröffnung einer solchen letztwilligen Verfügung als Erbnachweis ausreicht.

Andererseits werden ausländische Erbnachweise nach noch h. M. in Deutschland zumindest für in Deutschland belegene Immobilien bzw. im deutschen Handelsregister eingetragene Gesellschaftsbeteiligungen nicht anerkannt, so dass für die Erbnachweise gem. § 35 GBO bzw. § 12 HGB von deutschen Nachlassgerichten erteilte Erbscheine erforderlich sind.

Selbst wenn für die Grundstücke oder die Bankguthaben eines deutschen Erblassers im Ausland die Anwendung des deutschen Erbrechts anerkannt wird, kann die Abwicklung des Nachlasses vor Ort große Probleme mit sich bringen. Die Vorlage eines deutschen Erbscheines nebst Apostille und beglaubigter Übersetzung in die spanische Sprache reicht noch nicht aus, um die Umschreibung der in Spanien belegenen Immobilie auf den/die Erben zu erreichen. Auch bei der Gesellschaftsbeteiligung eines deutschen Erblassers mit Wohnsitz in Deutschland an einer in England eingetragenen „private limited company“ (plc) ist trotz Anerkennung des deutschen Erbrechts zunächst das englische „probate court“ - Verfahren durchzuführen mit der Einsetzung eines „legal representative“, da diese Gesellschaftsbeteiligung als in England belegenes Vermögen (movable) qualifiziert wird und somit das besondere englische Nachlassverfahren durchzuführen ist.

Derartige Probleme ergeben sich in der Praxis auch häufig, wenn der Erblasser Immobilien und/oder sonstiges Vermögen in Österreich hinterlassen hat, weil dann das spezielle österreichische Verlassenschaftsverfahren nebst Einantwortung des/der Erben notwendig ist.

Anzuwendendes Recht für weitere Rechtsprobleme

Das nach den oben dargestellten Regelungen objektiv festgestellte bzw. das vom Erblasser gewählte sogenannte Erbstatut gilt aus deutscher Sicht zwar für die meisten mit dem Erbrecht zusammenhängenden Probleme, aber nicht für alle.

Ob der Tod einer Person als Voraussetzung des Eintritts eines Erbfalles eingetreten ist, wird z. B. gem. Art. 7 EGBGB gesondert bestimmt, auch wenn insoweit nach dem deutschen internationalen Privatrecht dafür ebenfalls das Staatsangehörigkeitsprinzip gilt. Bei Ungewissheit über den Tod oder den Zeitpunkt des Eintritts des Todes (z. B. bei Verschollenheit einer Person) ist Art. 9 EGBGB anzuwenden.

Die streitige Frage, ob die Erbfähigkeit als besondere Rechtsfähigkeit an das Erbstatut oder an das allgemeine Rechtsfähigkeitsstatut gem. Art. 7 EGBGB angeknüpft wird, ist aus deutscher Sicht im Ergebnis in den meisten Fällen nicht relevant, weil für beides ja das Heimatrecht gilt.

Auch viele andere Probleme, die für das Erbrecht wichtig sind, aber nicht unmittelbar mit dem Erbstatut zu tun haben, werden nicht anhand der beschriebenen Regelungen des internationalen Erbrecht gelöst, sondern sind nach anderen Kriterien zu bestimmen.

So wird z. B. die Frage, ob der Erblasser wirksam verheiratet war oder welcher Güterstand für eine Ehe gilt, selbständig nach den Regelungen des deutschen internationalen Eheschließungs- bzw. Ehegüterrechts bestimmt. Auch die Frage, ob eine Ehe im Ausland wirksam geschieden worden ist, wird nach dem deutschen internationalen Scheidungsrecht geregelt. Ob ein Kind wirksam im Ausland adoptiert worden war und damit erbberechtigt ist, ist im deutschen internationalen Adoptionsrecht geregelt.

Besondere Probleme - speziell im Erbrecht - bestehen insoweit gegenwärtig bei der Anerkennung, von im Ausland registrierten gleich- bzw. verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, wobei insbesondere die rechtspolitisch verfehlte „Kappungsregelung“ in Art. 17 b Abs. 4 EGBGB zur Diskussion steht.

Rechtsgeschäfte zu Lebzeiten mit erbrechtlichem Bezug

Etliche Probleme können sich auch ergeben, wenn ausländische Staatsangehörige in Deutschland Rechtsgeschäfte zu Lebzeiten vornehmen, z. B. Grundstücksschenkungen oder Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall bei einer deutschen Bank. Ob dann Pflichtteilsergänzungsansprüche nach ausländischem oder deutschem Erbrecht bestehen oder die Anrechnung solcher Zuwendungen auf den ausländischen Erbteil erfolgen müssen, ist noch ziemlich ungeklärt.

Dies gilt auch, wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland solche Rechtsgeschäfte zu Lebzeiten, z. B. Grundstücksschenkungen, vornehmen. Auch ein nach deutschem Erbrecht zulässiger und wirksamer Erbverzichts- und/oder Pflichtteilsverzichtsvertrag gem. § 2346 BGB wird bezüglich des ausländischen Nachlassvermögens nicht immer anerkannt. Insbesondere in sogenannten romanisch geprägten Rechtsordnungen (z. B. in Italien, Niederlande, Frankreich) sind derartige Verzichte auf das zukünftige Erbrecht zu Lebzeiten verboten.

Änderungen durch die Europäische Erbrechtsverordnung

Wie in der Einleitung schon kurz erwähnt, gelten ab dem 17.08.2015 die Regelungen der Europäischen Erbrechtsverordnung (nachstehend: EuErbVO). Diese ändert für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Großbritannien, Dänemark und Irland das internationale Erbrecht. Die jeweiligen nationalen Erbrechte bleiben aber unverändert.

Bei der Frage, welches Erbrecht anzuwenden ist, wird gemäß Art. 21 EuErbVO auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abgestellt (Wohnsitzprinzip). Das so bestimmte Erbrecht gilt dann grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmen) für das gesamte Nachlassvermögen des Erblassers.

Für deutsche Erblasser ist somit das ausländische Erbrecht des Staates anzuwenden, in dem sie zum Zeitpunkt des Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Andererseits ist zukünftig für (fast) alle ausländischen Staatsangehörigen, die mit letztem Wohnsitz in Deutschland versterben, deutsches Erbrecht anzuwenden.

Die EuErbVO lässt jedoch gemäß Art. 22 EuErbVO die Wahl des „Heimatrechts“ zu. Wählt somit ein deutscher Erblasser mit Wohnsitz im Ausland die Anwendung des deutschen Erbrechts, so ist deutsches Erbrecht anzuwenden. Ausländische Erblasser mit Wohnsitz in Deutschland können die Anwendung des deutschen (Wohnsitz-) Erbrechts durch die Wahl ihrer jeweiligen Heimatrechte vermeiden.

Aufgrund der Übergangsregelungen in Art. 83 EuErbVO bleiben letztwillige Verfügungen, die vor dem 17.08.2015 errichtet wurden, zulässig und materiell sowie formell wirksam, wenn sie entweder nach dem internationalen Privatrecht des Errichtungsstaates oder des Heimatstaates errichtet worden sind. Dies gilt ebenso für vor dem 17.08.2015 vorgenommene Erbrechtswahlen.

Gemäß Art. 75 EuErbVO müssen (leider!) die bilateralen Staatsverträge eines Mitgliedstaates mit Drittstaaten weiterhin angewendet werden. Die vorstehend (siehe S. 2 und 3) dargestellten Staatsverträge mit der Türkei, dem Iran und den GUS-Nachfolgestaaten bleiben somit weiterhin gültig.

Die Regelung in Art. 3 a Abs. 2 EGBGB (siehe S. 2) wird durch Art. 30 EuErbVO ersetzt mit der Folge, dass ausländische kollisionsrechtliche Belegenheitsrechtsanknüpfungen nicht mehr anerkannt werden. Für das Hausgrundstück eines deutschen Erblassers in Florida oder England gilt dann deutsches Erbrecht, wenn er mit letztem Wohnsitz in Deutschland verstirbt. Dann ist diese ausländische Immobilie eindeutig bei der Pflichtteilsberechtigung und –berechnung einzubeziehen. Es kommt aber vermehrt zu „hinkenden“ Erbrechtsfällen, denn die ausländischen Drittstaaten, in denen sich die Immobilie befindet, werden weiterhin ihr eigenes Erbrecht anwenden.

Letztlich wird ein europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) eingeführt, das von den gemäß Art. 4 EuErbVO zuständigen Stellen (Gericht, Notar) ausgestellt wird und das gemäß Art. 69 EuErbVO in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss. Die jeweiligen nationalen Erbrechtszeugnisse (in Deutschland also der vom Gericht ausgestellte Erbschein) gibt es weiterhin. Dies wird zu großen Problemen führen, wenn das ENZ eine andere Erbfolge ausweist als der nationale Erbschein!

Schluss

Aus dieser kurzen Übersicht ist hoffentlich deutlich geworden, dass in allen Fällen mit Auslandsberührung ein gutes „estate planning“ notwendig ist. Das gilt sowohl für Deutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (oder dies planen) und/oder Vermögen im Ausland besitzen als auch für ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland Vermögen hinterlassen (könnten), egal, ob sie in Deutschland wohnen oder im Ausland.

Sowohl „hinkende Rechtsverhältnisse“ als auch Nachlassspaltungen sollten möglichst vermieden werden. Auch eine Harmonisierung von Erbrecht und Ehegüterrecht bei verheirateten Erblassern ist sinnvoll.

Zusätzliche Probleme ergeben sich bei Vorhandensein von Nachlassvermögen in zwei oder sogar mehreren Staaten natürlich auch im Hinblick auf das internationale, d. h. im jeweiligen Staat geltende Erbschaftsteuer - und Schenkungsteuerrecht. Darauf wurde in diesem Beitrag nicht eingegangen.

In Fällen mit Auslandsberührung ist somit eine gute und umfassende Beratung zu Lebzeiten oder nach dem Tod einer Person unbedingt erforderlich und empfehlenswert. Diese erhalten Sie bei

Rechtsanwalt und Notar

Wolfgang Eule

Lager Straße 28

49828 Neuenhaus

Telefon: 0 59 41 - 10 55

Fax: 0 59 41 - 80 70

E-Mail: kanzlei@eule-tangenberg.de